

# **ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS**

## **Zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“**



Gemeinde Aldenhoven

April 2023

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

## **IMPRESSUM**

Auftraggeber:

**Gemeinde Aldenhoven**

Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13  
52457 Aldenhoven

Verfasser:

**VDH Projektmanagement GmbH**

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

**T** 02431 – 97 31 80

**F** 02431 – 97 31 820

**E** info@vdh.com

**W** www.vdh.com

i.A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin

Projektnummer: 20-057

## INHALT

<b>1</b>	<b>AMPRION GMBH</b> .....	<b>1</b>
1.1	Vom 07.10.2021 .....	1
1.1.1	Keine Bedenken .....	1
<b>2</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 33 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG</b> .....	<b>1</b>
2.1	03.11.2021.....	1
2.1.1	Flurbereinigung.....	1
<b>3</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 54 WASSERWIRTSCHAFT - OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ</b> .....	<b>2</b>
3.1	19.10.2021.....	2
3.1.1	Keine Bedenken .....	2
<b>4</b>	<b>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) REFERAT INFRA I 3</b> .....	<b>2</b>
4.1	04.10.2021, übermittelt am 11.10.2021.....	2
4.1.1	Keine Bedenken .....	2
<b>5</b>	<b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE - RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT</b> .....	<b>3</b>
5.1	12.10.2021.....	3
5.1.1	Richtfunk.....	3
<b>6</b>	<b>DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND</b> .....	<b>4</b>
6.1	11.11.2021.....	4
6.1.1	keine Bedenken .....	4
<b>7</b>	<b>ERFTVERBAND</b> .....	<b>5</b>
7.1	09.12.2021.....	5
7.1.1	Grundwassermessstellen.....	5
<b>8</b>	<b>ERICSSON SERVICES GMBH RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT</b> .....	<b>6</b>
8.1	11.10.2021.....	6
8.1.1	Keine Bedenken .....	6
<b>9</b>	<b>FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH</b> .....	<b>7</b>
9.1	12.10.2021.....	7
9.1.1	Nicht zuständig .....	7
<b>10</b>	<b>GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB</b> .....	<b>7</b>
10.1	14.10.2021.....	7
10.1.1	Erdbebengefährdung.....	7
10.1.2	Erdbebenüberwachung .....	8
10.1.3	Baugrund .....	8
10.1.4	Rohstoffsicherung.....	9

	10.1.5 Weitere geowissenschaftliche Belange .....	9
<b>11</b>	<b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN .....</b>	<b>9</b>
	11.1 08.11.2021.....	9
	11.1.1 Keine Bedenken .....	9
<b>12</b>	<b>KREIS DÜREN: 61 - POSTSTELLE.....</b>	<b>10</b>
	12.1 09.11.2021.....	10
	12.1.1 Einleitung.....	10
	12.1.2 Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung) Tiefbau: .....	10
	12.1.3 Umweltamt - Wasserwirtschaft: Fließgewässer .....	11
	12.1.4 2. Gewässerrandstreifen und Abstände zu Fließgewässern .....	12
	12.1.5 3. Erschließung.....	12
	12.1.6 Immissionsschutz:.....	12
	12.1.7 Bodenschutz: .....	12
	12.1.8 Abgrabungen: .....	13
	12.1.9 Natur und Landschaft: .....	13
	12.1.10 <b>Stellungnahme Naturschutzbeirat (nachrichtlich):</b> .....	13
<b>13</b>	<b>LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL / HAUPTSITZ.....</b>	<b>14</b>
	13.1 14.10.2021.....	14
	13.1.1 Abstände zu klassifizierten Straßen.....	14
	13.1.2 Zufahrten von klassifizierten Straßen/ Erschließung .....	15
	13.1.3 Weitere Aspekte .....	16
<b>14</b>	<b>LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW - REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE .....</b>	<b>17</b>
	14.1 11.11.2021.....	17
	14.1.1 Wald.....	17
<b>15</b>	<b>LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU .....</b>	<b>18</b>
	15.1 11.11.2021.....	18
	15.1.1 Naturschutzrechtliche Bedenken .....	18
<b>16</b>	<b>LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU .....</b>	<b>19</b>
	16.1 10.11.2021.....	19
	<b>16.1.1 Naturschutzrechtliche Bedenken</b> .....	19
<b>17</b>	<b>LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN .....</b>	<b>20</b>
	17.1 25.11.2021.....	20
	17.1.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	20
<b>18</b>	<b>LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND .....</b>	<b>21</b>
	18.1 11.11.2021.....	21
	18.1.1 Bodendenkmalschutz .....	21
<b>19</b>	<b>LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND ABTEI BRAUWEILER.....</b>	<b>23</b>

19.1	11.11.2021.....	23
	19.1.1 Denkmalrechtliche Bedenken.....	23
<b>20</b>	<b>PLEDOC GMBH (BEAUSKUNFTUNG FÜR OPEN GRID EUROPE, GASLINE (SOLOTRASSEN), FERNGAS NETZGESELLSCHAFT (NETZGEBIET NORDBAYERN), MEGAL, TENP, METG, NETG, KOKEREIGASNETZ RUHR) PLEDOC GMBH .....</b>	<b>25</b>
20.1	26.10.2021.....	25
	20.1.1 Keine Bedenken.....	25
<b>21</b>	<b>REGIONETZ GMBH, PLANUNG UND BAU-ZENTRALE AUFGABEN (PB-Z).....</b>	<b>27</b>
21.1	21.10.2021.....	27
	21.1.1 Versorgungsanlagen.....	27
<b>22</b>	<b>RWE POWER AG ABT. POJ-LN .....</b>	<b>28</b>
22.1	01.10.2021.....	28
	22.1.1 Einleitung.....	28
	22.1.2 Artenschutz windenergiesensibler Arten .....	29
	22.1.3 Bauleitplanung im Kontext des Bergrechts.....	31
	22.1.4 Tagebaubetrieb.....	33
<b>23</b>	<b>THYSENGAS GMBH.....</b>	<b>34</b>
23.1	06.10.2021.....	34
	23.1.1 Gasfernleitung .....	34
<b>24</b>	<b>WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG - DRW-F-WP-DN STANDORT DÜREN .....</b>	<b>37</b>
24.1	14.10.2021.....	37
	24.1.1 Keine Bedenken.....	37
<b>25</b>	<b>WVER - WASSERVERBAND EIFEL-RUR AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN .....</b>	<b>37</b>
25.1	02.11.2021.....	37
	25.1.1 Keine Bedenken.....	37

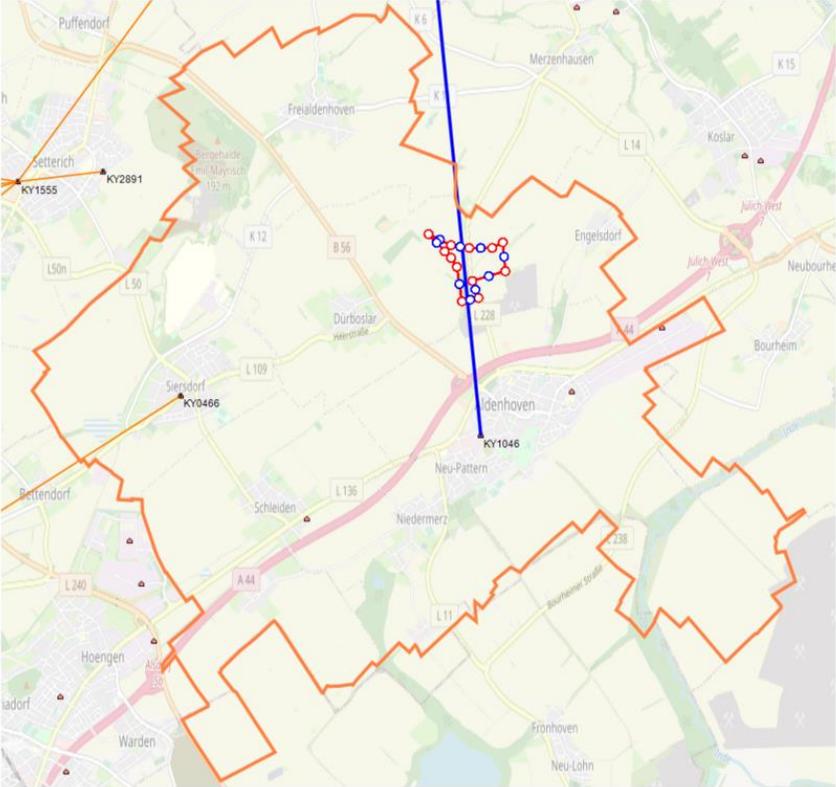
## LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Erneute Offenlage**, **2. Erneute Offenlage**, **Textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>1 AMPRION GMBH</b>		
<b>1.1 Vom 07.10.2021</b>		
<b>1.1.1 Keine Bedenken</b>		
Nicht betroffen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 33 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG</b>		
<b>2.1 03.11.2021</b>		
<b>2.1.1 Flurbereinigung</b>		
<p>gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben bestehen aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die im Teilflächennutzungsplan "Windkraft" mit der Nr. 12 bezeichnete Fläche unterliegt der Flurbereinigung Indebogen. Eine Gebietskarte und Karten zu Änderungsbeschlüssen finden Sie unter:  <a href="https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungs-verfahren/indebogen/index.html">https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungs-verfahren/indebogen/index.html</a></p> <p>Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Indebogen wurde 2016 nach § 86 FlurbG eingeleitet, um nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung und der Wiederherstellung der vom Braunkohletagebau Inden beanspruchten Areale eine geordnete Landrückgabe an die Eigentümer sicherzustellen. Im Rahmen der Neuordnung wird die Struktur des Gebietes so neu geordnet werden, dass eine gesicherte Erschließung gewährleistet wird und eine Neugestaltung der Grundstücke gemäß den Anforderungen einer zeitgemäßen Landbewirtschaftung entsteht.</p> <p>Das Flurbereinigungsverfahren Indebogen befindet sich im Verfahrensablauf vor der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans gem. § 41 FlurbG und vor der Feststellung der Wertermittlung. Das Verfahren ist maßgeblich vom Fortgang und der Rekultivierung des Braunkohletagebaus Inden abhängig. Eine vorläufige</p>	Das laufende Flurbereinigungsverfahren steht der Planung nicht entgegen. Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Besitzinweisung nach § 65 FlurbG und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans kann voraussichtlich Mitte der 2040er Jahre erfolgen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weise ich ergänzend auf das Abstimmungserfordernis gemäß § 188 Abs. 2 BauGB hin, wonach die Planungen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde frühzeitig aufeinander abzustimmen sind und vor Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur geändert werden dürfen, wenn zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der Gemeinde Übereinstimmung besteht oder, wenn zwingende Gründe die Änderung erfordern.</p> <p>Bei Fragen zum Flurbereinigungsverfahren können Sie sich an den zuständigen Projektleiter, Herrn Lorscheid (-3879), wenden.</p>		
<p><b>3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 54 WASSERWIRTSCHAFT - OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ</b></p>		
<p><b>3.1 19.10.2021</b></p>		
<p><b>3.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde), gebe jedoch folgenden Hinweis:</p> <p>Innerhalb bzw. in der Nähe des Planungsgebiets befinden sich die Gewässer Hoengener Fließ (2825342_0) und Inde (2824_0). Da die Zuständigkeit für die Gewässer bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren liegt, ist diese zur Überprüfung möglicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Der Kreis Düren wurde im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) REFERAT INFRA I 3</b></p>		
<p><b>4.1 04.10.2021, übermittelt am 11.10.2021</b></p>		
<p><b>4.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Einziger konkreter Berührungspunkt ist zur Zeit der Zuständigkeitsbereich des Flughafens Geilenkirchen</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

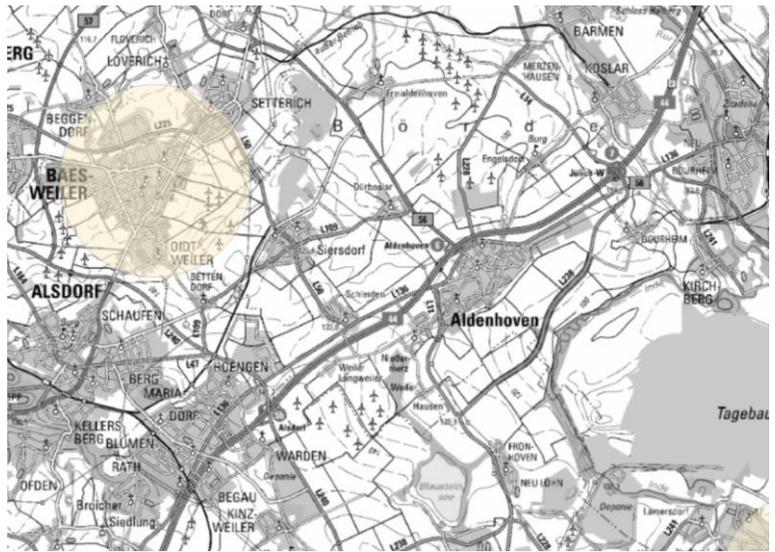
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
und eine im Gesamtbereich verlaufende Pipeline. Genauer werde ich mich erst im Rahmen des bundesimmisionsrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Anlagen äußern. Der Änderung des Teil-FNP steht insoweit nichts entgegen.		
<b>5 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE - RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT</b>		
<b>5.1 12.10.2021</b>		
<b>5.1.1 Richtfunk</b>		
<p>Durch die geplante Konzentrationszone oberhalb von Aldenhoven verläuft unsere Richtfunkstrecke KY1046-KY1269. Die aufgeführte Richtfunkstrecke inklusive der Fresnelzonen muss bei zukünftigen Planungen/Realisierungen berücksichtigt werden. Die Richtfunkstrecke muss zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist.</p> <p>Durch die beiden anderen Konzentrationszonen für Windenergie bei Weller Hausen und dem Braunkohle-Tagebau Inden verläuft kein Richtfunk.</p> <p>In der Anlage "Aldenhoven_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei "Trassendaten.csv" die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein</p>	<p>Die Richtfunktrasse wird in den sachlichen Teilflächennutzungsplan und die Planunterlagen nachrichtlich übernommen. Allerdings schließen sich der Betrieb der Richtfunktrasse und der von Windenergieanlagen nicht aus, da technische Lösungen durch z.B. Repeater möglich sind. Ferner werden im FNP keine Standorte festgelegt, so dass diese Belange im Genehmigungsverfahren zu lösen sind.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde beteiligt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
<b>6 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND</b>		
<b>6.1 11.11.2021</b>		
<b>6.1.1 keine Bedenken</b>		
gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Gemeinde Aldenhoven bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>7 ERFTVERBAND</b>		
<b>7.1 09.12.2021</b>		
<b>7.1.1 Grundwassermessstellen</b>		
<p>abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Wagner, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: dirk.wagner@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken</p>	<p>Die Aussagen zu Grundwassermessstellen werden in die Planunterlagen übernommen. Allerdings werden im FNP keine Standorte festgelegt, so dass diese Belange im Genehmigungsverfahren zu lösen sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
<p><b>8 ERICSSON SERVICES GMBH RICHTFUNK-TRASENAUSKUNFT</b></p>		
<p><b>8.1 11.10.2021</b></p>		
<p><b>8.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Die Telekom wurde im Planverfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>9 FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH</b>		
<b>9.1 12.10.2021</b>		
<b>9.1.1 Nicht zuständig</b>		
zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB	Durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB ist eine Stellungnahme eingegangen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>10 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB</b>		
<b>10.1 14.10.2021</b>		
<b>10.1.1 Erdbebengefährdung</b>		
<p>Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist DIN 4149:2005- 04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ heranzuziehen.</p> <p>Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu beachten.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen (WEA) insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</p> <p>Dem Gemeindegebiet von Aldenhoven ist die Erdbebenzone 3 sowie die geologische Untergrundklasse S (Gemarkungen: Aldenhoven, Dürboslar, Engelsdorf, Freialdenhoven, Pattern II) bzw. T (Langweiler, Niedermerz, Schleiden, Siersdorf)</p>	Die Aussagen werden in die Planunterlagen übernommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
zuzuordnen. Bei der Planung und Bemessung der WEA sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.		
<b>10.1.2 Erdbebenüberwachung</b>		
<p>in Bereich der Gemarkung Siersdorf der Gemeinde Aldenhoven liegt innerhalb des Beteiligungsradius der Erdbeben-Messstation Baesweiler (BA12) der Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Beteiligungsradius der angegebene Station betrifft zwar das Aldenhovener Gemeindegebiet, nicht jedoch die geplanten Konzentrationskarten</p>  <p><b>Abbildung 1: Beteiligungsradien, Quelle: Energieatlas NRW</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>10.1.3 Baugrund</b>		
<p>Zone 6a/6b Im Bereich der Konzentrationszone verlaufen der Jungbluth Sprung und der Frauenrather Sprung. Die genaue Lage der Störungen ist nicht bekannt. Deswegen wird ein Störungsbereich ausgewiesen, der eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie umfasst. Die südliche Teilfläche liegt im Bereich einer verfüllten Abgrabung.</p> <p>Zone 9, Zone 11a, Zone 12 Die Zonen liegen im Bereich eines verfüllten Braunkohlentagebaus. Alle Bereiche befinden sich im durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu</p>	<p>Beide Störzonen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bewegungsaktiv, d.h. sie reagieren nicht mit einem unterschiedlichen Setzungsverhalten auf beiden Seiten des Sprunges. Daher können diese Störzonen überbaut werden. Der Baugrund sollte dennoch diesbezüglich im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens untersucht werden.</p> <p>Die Aussagen werden in die Planunterlagen übernommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen.</p> <p>Zur Klärung der genauen Störungsverläufe und der möglichen Auswirkungen der Sumpfungseinflüsse auf die Tagesoberfläche empfehle ich, sofern nicht bereits geschehen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>	<p>Die RWE Power AG wurde im Planverfahren beteiligt und hat sich zu den Störungen nicht geäußert.</p>	
<b>10.1.4 Rohstoffsicherung</b>		
<p>Die Planungsbereiche für Windkraft 6a und 6b grenzen unmittelbar an eine genehmigte Fläche für die Gewinnung von Rohstoff. Die Fläche wird im Abgrabungsmonitoring NRW unter der Bezeichnung DN009 geführt. Es wird empfohlen sicherzustellen, dass durch das Vorhaben sowohl die aktuelle Rohstoffgewinnung als auch die zukünftige Entwicklung des Unternehmens / der Unternehmen nicht beeinträchtigt werden. Für die Flächen 9, 11a und 12a sind derzeit keine planungsrelevanten Rohstoffvorkommen betroffen.</p>	<p>Der Betreiber der Abgrabung sowie auch der Deponie ist ebenfalls Vorhabensträger des bereits vorhandenen Windparks. Die Sicherung der Flächen dient somit auch seinen wirtschaftliche Interessen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<b>10.1.5 Weitere geowissenschaftliche Belange</b>		
<p>Aus Sicht des Bodenschutzes habe ich auf dieser Planungsebene keine weiteren Anmerkungen. Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb der geplanten Flächen nicht ausgewiesen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>11 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN</b>		
<b>11.1 08.11.2021</b>		
<b>11.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>12 KREIS DÜREN: 61 - POSTSTELLE</b>		
<b>12.1 09.11.2021</b>		
<b>12.1.1 Einleitung</b>		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&amp;#61656; Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</li> <li>&amp;#61656; Gebäudemanagement</li> <li>&amp;#61656; Straßenverkehrsamt</li> <li>&amp;#61656; Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung</li> <li>&amp;#61656; Brandschutz</li> <li>&amp;#61656; Umweltamt</li> </ul>	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>12.1.2 Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung) Tiefbau:</b>		
<p>Grundsätzlich werden von Seiten Amt 63/3 keine Belange zur Bauleitplanung sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft erhoben. Im weiteren Verfahren ist jedoch folgendes zu beachten:</p> <p>Die Abstandsflächen nach § 25 STRWG NW sind einzuhalten.</p> <p>Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß dem Windenergieerlass NRW Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten. Für die Anlegung von Zufahrten an Kreisstraßen sind gesonderte Anträge zu stellen.</p> <p>Falls Leitungsverlegungen an Kreisstraßen erforderlich werden müssen hierzu ebenfalls Anträge gestellt werden.</p>	<p>Die Anbauverbotszonen von 20m zu Bundesstraßen und 40 m zu Bundesautobahnen wurden bereits in der Standortuntersuchung als weiches Tabukriterium berücksichtigt.</p> <p>Für die weiteren Anbaubeschränkungen sind Befreiungen möglich, dies ist im Rahmen der konkreten Anlagenplanung im BImSch-Verfahren zu berücksichtigen, ebenso wie Leitungsverlegungen.</p> <p>Die Windenergieanlagen sind in der Regel mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Überwachungssysteme sorgen bei schwerwiegenden Störungen für die Abschaltung der Anlagen. Weiterhin verfügen Windenergieanlagen über eine Eisansatzerkennung, die bei Eisansatz an den Rotorblättern den Betrieb der Windenergieanlagen aussetzt und dadurch sicherstellt, dass Eisstücke nicht abgeworfen werden.</p> <p>Genauere Angaben sind erst möglich, wenn der Anlagentyp feststeht. Dies ist im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz der Fall. Hier wird auch ein Brandschutzkonzept vorgelegt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>12.1.3 Umweltamt - Wasserwirtschaft: Fließgewässer</b>		
<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p> <p>1. Fließgewässer</p> <p>1.1 Fläche 9 Der Geltungsbereich des Plangebiets wird im Südwesten vom Hofwiesen-Graben und im Süden vom Hauptgraben Lindenstraße begrenzt. Dies ist in der Begründung und im Umweltbericht sowie der Standortuntersuchung zum Schutzgut Wasser zu ergänzen.</p> <p>1.2 Fläche 11 a Das Plangebiet wird vom Fließgewässer 200 durchflossen. Dieses wurde im Rahmen der Rekultivierung der durch den Tagebau Inden in Anspruch genommenen Flächen angelegt. Hierzu führte die Bezirksregierung Arnsberg (früher: Landesoberbergamt) ein wasserrechtliches Gewässerausbauverfahren durch. Die Genehmigung wurde 1998 erteilt. Dies ist in der Begründung und im Umweltbericht sowie der Standortuntersuchung zum Schutzgut Wasser zu ergänzen.</p> <p>1.3 Fläche 12 Die Fläche liegt im Bereich des teilweise rekultivierten Tagebaus Inden und steht noch unter Bergrecht. Im Rahmen der Rekultivierung der durch den Tagebau Inden in Anspruch genommenen Flächen werden zwei Gewässer sowie verschiedene Gräben angelegt. Hierzu führte die Bezirksregierung Arnsberg ein bergrechtliches sowie ein wasserrechtliches Gewässerausbauverfahren durch. Der Plangehmigungsbescheid wurde mit Datum vom 25. Februar 2010 erteilt. Die Fläche 12 wird zukünftig vom sog. Hauptgewässer durchflossen.</p> <p>Die Abgrenzung des Gewässers sowie der Gewässerrandstreifen ist aus den wasserrechtlichen und bergrechtlichen Verfahren (z.B. Abschlussbetriebsplan - Sachlicher Teil II; Oberflächenentwässerung und landschaftspflegerische Maßnahmen für den Zeitraum von 2005 bis 2004 für die Restfläche Braunkohleplan Inden, räumlicher Teilabschnitt I) zu entnehmen.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen (Begründung, Umweltbericht und Standortuntersuchung) sind entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Umweltbericht und Standortuntersuchung wurden ergänzt.</p> <p>Umweltbericht und Standortuntersuchung wurden ergänzt.</p> <p>Umweltbericht und Standortuntersuchung wurden ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>12.1.4 2. Gewässerrandstreifen und Abstände zu Fließgewässern</b>		
<p>Gemäß § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Im Außenbereich ist der Gewässerrandstreifen 5 m breit (vgl. § 38 Abs. 3 WHG). Die Verbote nach § 38 Absatz 4 WHG sind zu beachten.</p> <p>Bauliche Anlagen müssen einen ausreichenden Abstand zu Fließgewässern einhalten. Dies ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten. Auf § 97 Abs. 4 LWG wird verwiesen.</p>	<p>Die Aussagen werden in die Planunterlagen aufgenommen. Anlagenstandorte werden erst im BlmSch-Verfahren festgelegt. Hierbei sind die Maßgaben zu beachten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<b>12.1.5 3. Erschließung</b>		
<p>Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, dass evtl. notwendige Kreuzungen von bzw. Überfahrten über Fließgewässer/n über vorhandene Durchlässe des Wirtschaftswegenetzes erfolgen. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 22 Landeswassergesetz zu klären.</p>	<p>Die Aussagen werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<b>12.1.6 Immissionsschutz:</b>		
<p>Bezüglich des Immissionsschutzes wird im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass für die "neu" geplante Windvorrangzone südlich von Aldenhoven ggf. Vorbelastungen durch bestehende Windparks in den Stadtgebieten Jülich und Eschweiler und je nach Immissionsort ggf. auch von Windanlagen und Gewerbe aus Aldenhoven zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden keine immissionsrechtlichen Gutachten erstellt, dies ist erst nach Kenntnis der Anlagentypen im Genehmigungsverfahren möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>12.1.7 Bodenschutz:</b>		
<p>Das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zeigt lediglich einen groben Bereich an, auf dem die Windkraftanlagen entstehen sollen. Konkrete Lokalisierungen der Anlagen sind in dieser Stufe des Verfahrens noch nicht inbegriffen.</p>	<p>Die Aussagen werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Es bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen. Diese Anforderungen sind in der neuen DIN 19639 geregelt. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen der Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Diese ist bei den Baumaßnahmen zu beachten. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept bitte ich vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.</p> <p>Im Hinblick auf Altlastenverdachtsflächen sowie schützenswerte Böden ist eine abschließende Stellungnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt mit konkreten Angaben zur Ansiedlung der Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Aldenhoven möglich. Ich bitte daher um eine Beteiligung an den nachfolgenden Planungsstufen.</p>		
<b>12.1.8 Abgrabungen:</b>		
Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>12.1.9 Natur und Landschaft:</b>		
Unter Bezug auf Punkt 2 "Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen" des Umweltberichtes werden aus landschaftspflegerischer Sicht keine weiteren Belange und keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>12.1.10 Stellungnahme Naturschutzbeirat (nachrichtlich):</b>		
<p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass alle artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden, bestehen seitens des Beirats keine grundsätzlichen Bedenken. Im Bereich der Konzentrationszonen 11a und 12 ist dem Beirat ein Feldvogelschwerpunkt-vorkommen und ein hohes Greifvogelvorkommen bekannt. Es bestehen daher Bedenken diese Bereiche vollständig als Konzentrationszonen für Windkraft</p>	Zur Offenlage wird eine ASP 1 erstellt, in der die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung sowie mögliche Artenschutzmaßnahmen untersucht werden.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
auszuweisen. Es wird angeregt eine Schutzzone um das aktuelle LSG "Renaturierte Inde" einzuplanen.	Es besteht keine Notwendigkeit einer pauschalen Schutzzone. Die Ergebnisse der ASP 1 sind hier führend.	
<b>13 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL / HAUPTSITZ</b>		
<b>13.1 14.10.2021</b>		
<b>13.1.1 Abstände zu klassifizierten Straßen</b>		
<p>von der Flächennutzungsplanung sind insbesondere die L 228 und die L 238 direkt betroffen.</p> <p>Vom Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen ist ein Mindestabstand der Rotor spitze von 40,0 m (s. Ziffer 4.3.6 Windenergieerlass vom 08.05.2018 i. V. m. Ziffer 8.2.5) einzuhalten und in den textlichen Festsetzungen und planerischen Darstellungen so zu formulieren, dass auch die Nachhaltigkeit der Bauleitplanung erkennbar ist. Dem Bau dieser Anlagen in der Anbaubeschränkungszone der L 228 oder L 238 wird seitens des Landesbetriebes nicht zugestimmt.</p> <p>Begründungen sind ablenkende und bedrohende Wirkung durch die Nähe der Anlagen, Ablenkung durch die Bewegung der Anlagen, optisch bedrängende Wirkung, von außen sichtbare Begehung durch Wartungspersonal, Schattenwurf auf Verkehrswegen und damit verbundener unvorhersehbarer Reaktionen. Bekannt sind nach wie vor Eiswurf, Brandereignisse, Abbrechen von Flügelteilen oder gar des gesamten Rotors. Aus diesem Grund sind größere Abstände -1,5 *(Rotor durchmesser + Nabenhöhe) gem. Ziffer 5.2.3.5 des Windenergieerlasses sowie Ziffer 3.2 der Anlage 2.7/12 der LTB von Fahrbahnrand der jeweiligen klassifizierten Straße einzuhalten. Darüber hinaus liegt Aldenhoven in der Erdbebenzone 3.</p> <p>Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.</p> <p>Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden, werden im Schadensfall eintretende Regressansprüche umgehend weitergeleitet.</p>	<p>Die L 238 verläuft südlich von Aldenhoven im Bereich der Fläche 11. Die L 228 durchquert die Fläche 6. Die Anbauverbotszonen von 20m zu Bundesstraßen wurde bereist in der Standortuntersuchung als weiches Tabukriterium berücksichtigt.</p> <p>Für die weiteren Anbaubeschränkungen sind Befreiungen möglich, dies ist im Rahmen der konkreten Anlagenplanung im BImSch-Verfahren zu berücksichtigen. Im Flächennutzungsplan werden keine Standorte fixiert.</p> <p>Die Windenergieanlagen sind in der Regel mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Überwachungssysteme sorgen bei schwerwiegenden Störungen für die Abschaltung der Anlagen. Weiterhin verfügen Windenergieanlagen über eine Eisansatzerkennung, die bei Eisansatz an den Rotorblättern den Betrieb der Windenergieanlagen aussetzt und dadurch sicherstellt, dass Eisstücke nicht abgeworfen werden. Diese technischen Lösungen werden im Windenergieerlass bevorzugt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>13.1.2 Zufahrten von klassifizierten Straßen/ Erschließung</b>		
<p>Spätere Betriebszufahrten oder Wege sind nicht zu Bundesstraßen hin vorzusehen. Eine entsprechende Genehmigung wird seitens des Landesbetriebes nicht in Aussicht gestellt. Baustellenverkehre können evtl. unter Auflagen zugelassen werden und unterliegen einer gebührenpflichtigen Sondernutzung.</p> <p>Für Baustellen- oder Betriebszufahrten werden detaillierte Planunterlagen gefordert; evtl. notwendige anderweitige Erlaubnisse oder Genehmigungen in Bezug auf Straßenbaumaßnahmen sind vom Veranlasser einzuholen und vorzulegen. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die ebenfalls abzustimmen und vorzulegen ist.</p> <p>Bzgl. der Erschließung zur Bundes- oder Landesstraße ist neben der Lage der Zuwegung und deren Abwägung aus verkehrlicher Sicht auch bei einer evtl. notwendigen vorübergehenden Versiegelung eines Teilgrundstückes im Straßenbereich die Genehmigung/ Zustimmung gem. Landschaftsgesetz zu prüfen/ einzuholen.</p> <p>Bei der Nutzung von Wirtschaftswegen gilt:</p> <p>Mit der Widmung zum Wirtschaftsweg unterliegen diese Wege auch der damit verbundenen Nutzung und sind somit nicht geeignet, den dann andersartigen Verkehr –weder Baustellenverkehr noch Wartungsverkehr (der zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Nutzung dient) – aufzunehmen. Mit der erforderlichen gebührenpflichtigen Sondernutzung werden u. U. weitere Auflagen hinsichtlich der Befestigung/ Ausgestaltung/ Absicherung usw. formuliert. Sollte diesen Voraussetzungen nicht entsprochen werden, kann nicht von einer gesicherten Erschließung ausgegangen werden, die für die Genehmigung gem. § 35 BauGB voraussetzen ist.</p> <p>Im Rahmen der Erschließung sind vorhandene Entwässerungseinrichtungen der B oder L (Gräben/ Mulden) zu verrohren.</p> <p>Teilbereiche der Erschließung, die im Innenkurvenbereich der betroffenen Bundes-/ Landesstraße liegen, stellen einen besonderen Gefahrenpunkt dar und sind somit nicht zulässig.</p> <p>Eine Erschließung ist vor der Planung abzustimmen. Die Einmündungsbereiche sind auf einer Länge von mind. 50,0 m bitumiös zu befestigen, um Verschmutzungen weitestgehend vorzubeugen. Sollte diese Maßnahme unzureichend sein, können im Rahmen der Sondernutzung weitere Auflagen erfolgen.</p>	<p>Zur späteren Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BImSch-Genehmigung erbracht werden. Dazu ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich.</p> <p>Im BImSch-Verfahren wird eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Eine Säuberung der Bundes-/ Landesstraße ist regelmäßig vorzunehmen. Im Schadensfall können Regressansprüche weitergeleitet werden.</p> <p>Die Breite der bituminösen Befestigung ist auf mindestens 6,0 m herzustellen um Begegnungsverkehr zu ermöglichen.</p> <p>Die Herstellung von Linksabbiegespuren kann aufgrund der vorgefundenen Straßenverhältnisse und der behindernden Abbiegeverkehre erforderlich werden. Hierzu sind ebenfalls Aussagen zu treffen.</p> <p>Von den Zuwegungen darf kein Oberflächenwasser auf die Bundes-/ Landesstraße geleitet werden. Hierzu sind Deckenhöhenpläne evtl. erforderlich.</p> <p>Die mit den zusätzlichen Versiegelungen –auch vorübergehender Art- verbundenen Beeinträchtigungen hinsichtlich Artenschutz, Umweltschutz, Ausgleichsmaßnahmen usw. sind in den entsprechenden Gutachten zu thematisieren.</p> <p>Sämtliche Straßenbaumaßnahmen sind nach Fertigstellung der Windkraftanlagen zurückzubauen.</p> <p>Daher ist die Erschließung nicht nur sicherheitsrelevant sondern auch umweltrelevant und ist demnach als gesonderter Punkt detaillierter zu betrachten.</p> <p>Im Bereich der Anbindung an die Bundes-/ Landesstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p> <p>Die vorgenannten Aspekte gelten unabhängig von den Groß-/ Schwertransporten für die Windradteile.</p> <p>Oftmals ist die Aufstellung von Umspannstationen erforderlich; Bauanträge sind dem Landesbetrieb ebenfalls zur Zustimmung – evtl. mit Sondernutzungserlaubnis- vorzulegen. Mit der Herstellung der Windkraftanlagen einhergehende Leitungsverlegungen entlang oder quer zu Bundes-/ Landesstraße sind separat zu beantragen.</p>		
<p><b>13.1.3 Weitere Aspekte</b></p>		
<p>Bei der Beurteilung der Lage einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen sind für den Landesbetrieb von Bedeutung:</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Im Nahbereich einer Wildbrücke kann die Windkraftanlage aufgrund ihrer Störwirkung dazu führen, dass die Querungshilfe von einem Großteil des Wildes nicht angenommen und dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Nahbereich von Rastanlagen (bewirtschaftet und unbewirtschaftet) ist die Erholungsfunktion der Anlage zu berücksichtigen.</p> <p>Der Standort der Windkraftanlage ist in Bezug auf topografische Gegebenheiten, die die optische Wahrnehmung auf sich ziehen und eine erhöhte Konzentration der Verkehrsteilnehmer erfordern (beispielsweise Kuppen, Wannen, Kurven und Knotenpunkte), dahingehend zu überprüfen, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verhindert werden kann.</p> <p>Ausbauabsichten der Straßenbauverwaltung sollen Berücksichtigung finden. Nicht nur die Lage der Trassen ist von Belang sondern auch die vom Straßenbaulastträger erforderlichen und bezifferten Ausgleichflächen dürfen nicht überplant werden.</p>	<p>Wildbrücken sind nicht bekannt und werden vom Einwender nicht benannt.</p> <p>Rastanlagen liegen an den Landesstraßen nicht vor.</p> <p>Die Topografie in Aldenhoven ist sehr eben.</p> <p>Geplante Ausbaumaßnahmen werden nicht mitgeteilt.</p>	
<p><b>14 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW - REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE</b></p>		
<p><b>14.1 11.11.2021</b></p>		
<p><b>14.1.1 Wald</b></p>		
<p>Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus forstbehördlicher Sicht bezogen auf die Teilfläche 11a erhebliche Bedenken. Von der Ausweisung ist im Randbereich der Teilfläche 11 a Waldfläche betroffen.</p> <p>Mit einem Waldanteil von nur 4,8 % in der Gemeinde Aldenhoven gehört die Gemeinde zu den waldarmen Gemeinden in NRW. Hier sollte - auch im Hinblick auf den Klimawandel - jeder Eingriff in den Wald vermieden werden.</p> <p>Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die Waldfläche dauerhaft erhalten bleibt.</p>	<p>Da Aldenhoven eine waldarme Kommune ist, wird der Wald in der Standortuntersuchung als hartes Tabukriterium behandelt. Bisher wurden nur im FNP dargestellte Waldflächen in die Standortuntersuchung übernommen. Eine Übernahme für tatsächlich bewaldete Flächen wurde zur Offenlage ergänzt. Hierdurch reduziert sich die Fläche 11a. Standortuntersuchung, Begründung und Umweltbericht wurden angepasst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

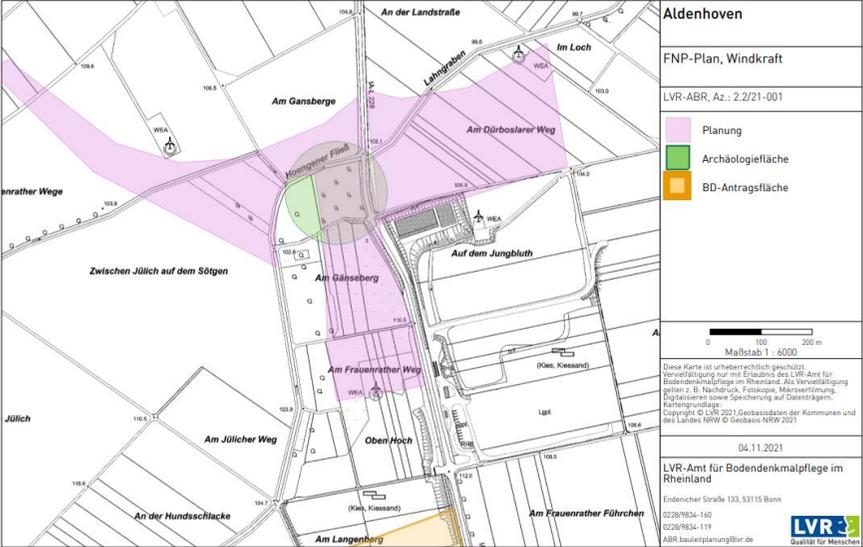
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>15 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU</b>		
<b>15.1 11.11.2021</b>		
<b>15.1.1 Naturschutzrechtliche Bedenken</b>		
<p>Die Standortkarten sind unvollständig, da die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen fehlt, die wie NSGs zu den harten Tabuzonen für die Planung gehören. Die Standortkarten sind entsprechend zu korrigieren. Zusätzlich sind die, im in Aufstellung befindlichen LP2 geplanten NSGs zu berücksichtigen. Für die Potentialflächen sind ASP I, ASP II, eine UVP und ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen.</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile werden in der Standortuntersuchung nicht als Tabukriterium definiert, da ihr Erhalt im Rahmen der Detailplanung (Bebauungsplan oder BImSch-Verfahren) über die Standortwahl und die Wegeführung der Erschließung gesichert werden kann.</p> <p>Gemäß Windenergieerlass NRW heißt es unter 8.2.2.2: Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die nachfolgend aufgeführten Bereiche regelmäßig als sogenannte harte Tabuzonen (i. S. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12; OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht [...d] geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Allerdings heißt es weiterhin: „Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass es sich bei den Gebieten unter c) bis f) [hier: d] um kleinflächige Gebiete handelt, deren Schutz zwar eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen ausschließt, – einer Genehmigung stünde aber nicht entgegen, wenn sich nur der Rotor über ihnen dreht (zum Beispiel eine als geschützter Landschaftsbestandteil geschützte Hecke). Ein Ausschluss dieser kleinflächigen Gebiete ist daher nicht erforderlich, soweit auf Genehmigungsebene sichergestellt werden kann, dass die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranflächenstandorte keinen nachteiligen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben und andere Belange wie beispielsweise der Artenschutz (vergleiche 8.2.2.3) nicht entgegenstehen.“</p> <p>Für Aldenhoven liegen hauptsächlich kleinflächige LBs vor. Großflächigere LBs i Süden von Aldenhoven sind bereits als „Wald“ ausgeschlossen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>16 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU</b>		
<b>16.1 10.11.2021</b>		
<b>16.1.1 Naturschutzrechtliche Bedenken</b>		
<p>Die Anpassung des FNP an die aktuelle Rechtsprechung wird begrüßt. Der Ausbau der Windenergie erfordert wie die Nutzung aller anderen Energiequellen und jede Landnutzung auch die volle Integration der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies verlangt u. a. den Schutz der Gebiete, die nach nachvollziehbaren Kriterien eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben. Dazu zählen auch Lebensräume geschützter und gefährdeter Tierarten. Trotz aller Wissenslücken stehen die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bestimmte Brut-, Gastvogel- und Fledermausarten, auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft außer Frage. Diese Auswirkungen sind mindestens ebenso belegt wie die Gefährdung des Klimas durch Kohlendioxid oder der Beitrag der erneuerbaren Energien zum Klimaschutz.</p> <p>Zu den favorisierten Zonen haben wir die folgenden Bedenken: Die Flächen 6a und 6b nördlich von Aldenhoven bei der Grube Tholen/Davids liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen LB 2.4.4-2 „Höngener Fließ“ und dem LB 2.4.3-17 „Feldgehölz ca. 1 km östlich von Dürboslar“ laut LP 5 Aldenhoven-Linnich/West vom 24.06.2014. Diese LB stellen in der ansonsten strukturarmen Börde nicht nur eine Leitlinie besonders für Vögel und Fledermausarten dar, sondern bieten auch Quartiere, Brutmöglichkeiten (hier z.B. für den Sperber), Deckung (hier z.B. als Tageseinstand für den Uhu) und Schutz für viele andere Tierarten. In der benachbarten Grube brüten Uhu und Uferschwalben, in der umgebenden Feldflur Feldlerche und Rebhuhn. Das Brutvorkommen der Uferschwalbe ist eines der beiden letzten im Kreis Düren. Im Regionalplan ist das Gebiet als BSLE dargestellt. Die Flächen 11a und 12 liegen in einem Gebiet, das durch seine ungestörte und unzerschnittene Lage ein Rückzugsort für viele Tierarten, insbesondere Feldvögel und Feldtiere sowie Greifvögel ist. In den letzten Jahren wurden hier als Brutvögel nachgewiesen z. B. Grauammer, Rebhuhn, Feldlerche, Baumfalke, Wiesen- und Rohrweihe sowie Rot- und Schwarzmilan. Auch bietet sich dieses Gebiet zur Wiederansiedlung des Feldhamsters an. Für diese Arten sind große, unzerschnittene Räume überlebenswichtig. Bedeutsam ist das Gebiet</p>	<p>Die eileitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche 6a und b befindet sich auf der Fläche eines bestehenden Windparks. Im Rahmen des damaligen Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens haben alle erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen stattgefunden. Ferner wurden erforderliche Artenschutzmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Auch die Fläche 11a liegt in einem bestehenden Windpark. Es gelten die oben gemachten Aussagen entsprechend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>auch als Winterastplatz für nordische Wildgänse. Zu berücksichtigen ist die Bedeutung dieser Flächen im landesweiten Biotopverbund sowie die Lage nördlich und südlich der renaturierten Inde, die im LP 2-Entwurf in der benachbarten Gemeinde Inden als NSG vorgesehen ist und mit ihrer Aue eines der wenigen Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Aldenhoven darstellt. Dieses LSG würde von den geplanten Konzentrationszonen umklammert und entwertet. Die renaturierte neue Inde und ihre Umgebung haben sich inzwischen zu einem bedeutendem Brutgebiet nicht nur für Wasservogel sondern auch für Grauammer, Nachtigall, Gelbspötter, Schwarzmilan u.a. sowie zu einem bedeutendem Rastgebiet für Wintergäste und Durchzügler, insbes. Limikolen, Enten und Säger entwickelt. Die Inde ist Biotop-Verbundkorridor von landesweiter, herausragender Bedeutung</p> <p>Fazit: Die Windkraftkonzentrationszonen 11a und 12 sollten aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgehoben oder erheblich verkleinert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wegen der Lage an der renaturierten Inde,</li> <li>• wegen der Bedeutung der Flächen für Feldvögel und Greifvögel. Hier brüten u.a. Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer sowie Wiesenweihe, Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan sowie weitere windenergiesensible Vogelarten.</li> <li>• wegen der Summationswirkung mit bestehenden WEA auf dem Gebiet der Städtereion.</li> </ul>	<p>Aus genannten Gründen handelt es sich bereits jetzt nicht um einen unzerschnittenen Raum. Die Flächen des LSG im Bereich der Inde sind als weiche Tabukriterien in der Standortuntersuchung berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche 12 kann ebenfalls durch die umliegenden Windparke beeinflusst sein.</p> <p>Zur Offenlage wird eine ASP 1 erstellt, in der die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung sowie mögliche Artenschutzmaßnahmen untersucht werden.</p>	
<p><b>17 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN</b></p>		
<p><b>17.1 25.11.2021</b></p>		
<p><b>17.1.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen</b></p>		
<p>zum o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bitte Berücksichtigen Sie bei der späteren Planung, dass der Flächenverbrauch auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Baumaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollte. Es sollte darauf geachtet werden, das bestehende Wirtschaftswege genutzt werden, um keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für zusätzliche Zufahrtswege zu den Windkrafträdern angelegt werden müssen. Soweit möglich, sollten Flächenversiegelungen, die nur zum Aufbau der</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Sowohl die spätere Ausgestaltung der Erschließung der Windparks als auch hiermit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht festgelegt werden, werden jedoch in die Planunterlagen als Empfehlung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Windkraftanlagen notwendig werden, nach Abschluss der Bauphase wieder zurück gebaut werden.</p> <p>Wir fordern, dass im weiteren Verfahrensverlauf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.</p>		
<p><b>18 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND</b></p>		
<p><b>18.1 11.11.2021</b></p>		
<p><b>18.1.1 Bodendenkmalschutz</b></p>		
<p>Wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen zu erreichen.</p> <p>Grundsätzlich wäre demzufolge eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung mittels einer Sachverhaltsermittlung noch im Bauleitplanverfahren erforderlich.</p> <p>In Anbetracht der jeweiligen Flächengrößen in Relation zu den eher punktuellen Anlagenstandorten erscheinen derart zeit- und kostenintensive archäologische</p>	<p>Im Umweltbericht wird die bekannte Datenlage zum Bodendenkmalschutz wiedergegeben. Auf eine archäologische Prospektion wird jedoch aufgrund der Größe des Verfahrensgebietes in Relation zu der Größe der erwarteten Eingriffe verzichtet. Untersuchungen sollten, falls erforderlich, auf der Ebene des BImSch-Verfahrens erfolgen, wenn die Anlagenstandorte und Erschließungsflächen feststehen.-</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

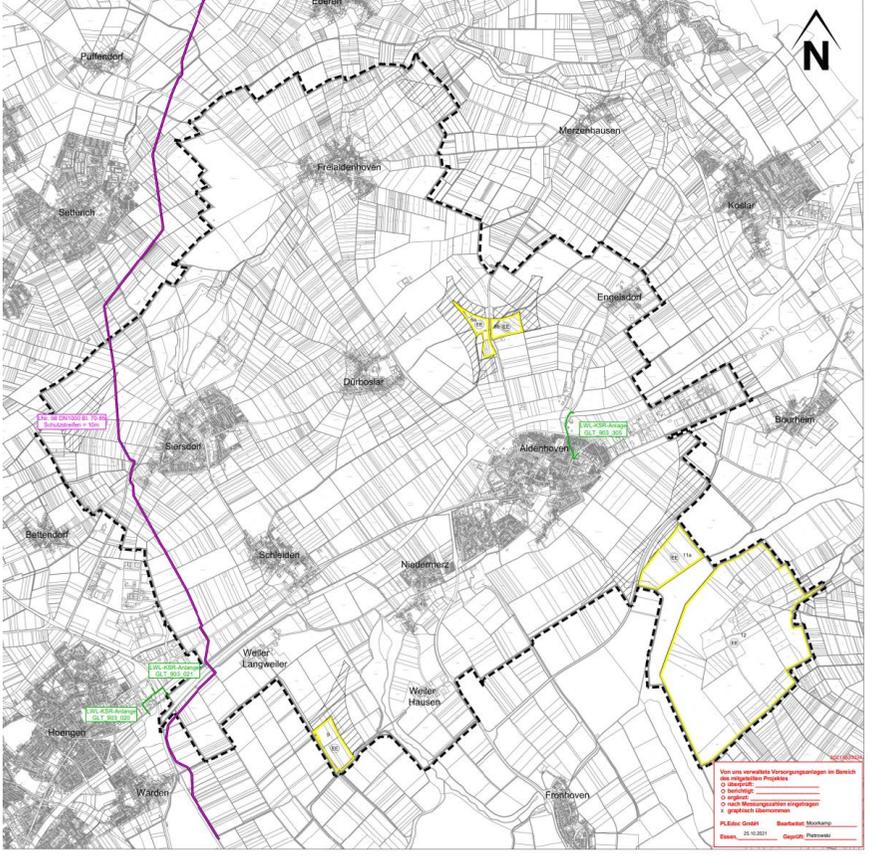
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Maßnahmen noch im Rahmen der Aufstellung des o.g. Teilflächennutzungsplans allerdings unverhältnismäßig.</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren könnte daher aus hiesiger Sicht auch dadurch erzielt werden, dass in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan ausdrücklich auf die archäologische Situation und Befunderwartung eingegangen und darüber hinaus klargestellt wird, dass in den nachfolgenden Verfahren zur konkreten Standortwahl das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen ist.</p> <p><u>Archäologische Recherche 4.11.2021 Aldenhoven Teilflächennutzungsplan Windkraft LVR-ABR AZ: 2.2/21-001</u></p> <p>Im Rahmen der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen wurden die 4 Flächen auf bodendenkmalpflegerische Belange geprüft. Die Flächen südlich von Aldenhoven und südlich von Weiler-Langweiler liegen im Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus. Hier sind bereits alle potentiellen Bodendenkmäler durch den Abbau zerstört. Von daher bestehen hier keine Bedenken. Die nördliche Fläche „Am Gänseberg“ ist nicht durch den Tagebau zerstört. Hier ist eine neolithische Siedlung bekannt (siehe Anlage). Da in dieser Fläche teilweise auch ältere (19. Jahrhundert) Sandgruben liegen, ist hier das Plangebiet teilweise durch diese Abgrabungen gestört. Konkretere Aussagen über Konfliktflächen können daher erst nach Festlegung der WEA-Standorte getroffen werden.</p>	<p>Die Aussagen zur archäologischen Recherche werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
<p><b>19 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND ABTEI BRAUWEILER</b></p>		
<p><b>19.1 11.11.2021</b></p>		
<p><b>19.1.1 Denkmalrechtliche Bedenken</b></p>		
<p>vielen Dank für die Beteiligung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVRADR) an o.g. Verfahren. Dieses hat zum Ziel, die bereits bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan zu überprüfen und in diesem Zusammenhang neue (rechtliche) Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Aufgrund der Fernwirkung von Windenergieanlagen ist davon auszugehen, dass hierbei auch Belange der Denkmalpflege betroffen sind.</p> <p>Die Auswirkungen der künftigen Konzentrationszonen auf Kulturgüter im Allgemeinen und Baudenkmalern im Speziellen werden in den vorliegenden Unterlagen ausgehend von einer umfänglichen Standortuntersuchung nachvollziehbar dargestellt. Die Ausführungen berücksichtigen aus Sicht des LVR-ADR die</p>	<p>Es werden insgesamt keine Bedenken geäußert. Zu den Detailpunkten:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>denkmalpflegerisch wesentlich relevanten Aspekte, weshalb der Beurteilung nach derzeitigem Kenntnisstand im Großen und Ganzen gefolgt werden kann.</p> <p>Der Vollständigkeit halber soll allerdings auf folgende Punkte hingewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Betrachtung allein von Denkmälern, die innerhalb eines 3-km Umkreises liegen, ist denkmalfachlich nicht begründbar. Denkmalgeschützte Objekte weisen mitunter – ähnlich wie Windenergieanlagen – eine Raumwirkung von vielen Kilometern auf.</li> <li>• Der Aussage in der Standortuntersuchung auf S. 30, dass für Baudenkmäler in ihrer Umgebung kein gesetzlich geregelter Schutz bestehe, muss widersprochen werden. Zu den Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört gem. § 1 DSchG NRW auch eine angemessene Gestaltung der Umgebung von Denkmälern. Demnach besteht gem. § 9 DSchG NRW ein Erlaubnisvorbehalt bei Veränderungen in ihrer engeren Umgebung, wobei die Charakterisierung „enger“ nicht näher definiert ist und vom Einzelfall abhängt.</li> <li>• Die auf S. 41 f. angesprochene Landschaftsbildbewertung stellt keine adäquate Herangehensweise dar, um die Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter“ zu beschreiben. Angesprochen werden hier vielmehr Aspekte, die zum Schutzgut „Landschaft“ zu zählen sind, denn Kulturgut ist erstens immer einzigartig, weshalb es niemals ersetzt werden kann. Zweitens betrachtet die Landschaftsbildbewertung in erster Linie ästhetische Aspekte, die für die Bewertung des Kulturguts jedoch nicht entscheidend sind.</li> <li>• Ohne Relevanz für die Betrachtung von Kulturgütern, insbesondere historischen Kulturlandschaften, ist die Aussage auf S. 42, wonach Windenergieanlagen bereits zum Bild der Kulturlandschaft gehören würden. Bei der Auseinandersetzung mit wertgebenden historischen Zusammenhängen geht es gerade darum, diese vor „modernen“ Überformungen zu bewahren.</li> <li>• Bezugnehmend auf die Ausführungen auf S. 45: Auch kleine Baudenkmäler wie Wegekreuze können eine größere Raumwirkung entfalten. Entscheidend ist nicht die Größe, sondern die topographische und landschaftliche Einbettung des jeweiligen Objekts.</li> </ul>	<p>Dem Verfasser ist bewusst, dass von Baudenkmalen eine unterschiedliche Fernwirkung ausgehen kann. Dennoch muss im Rahmen der Standortuntersuchung zunächst ein abstrakter Untersuchungsrahmen festgelegt werden, dieser wurde auf 3 km festgesetzt. Die meisten Baudenkmäler sollten mit Ihrer Fernwirkung innerhalb dieses Untersuchungsradius fallen.</p> <p>Die Aussagen werden konkretisiert. Gemeint ist, dass der Umgebungsschutz in seinem Umfang nicht gesetzlich definiert ist, sondern vom jeweiligen Einzelfall abhängt.</p> <p>Im Kapitel Kulturgüter werden verschiedenen Aspekte differenziert betrachtet. Neben dem Unterpunkt Landschaftsbild, bei dem es vor allem um eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Landschaftsräume geht, ist auch ein Punkt Kulturlandschaften vorhanden, der sich mehr mit den durch den LVR geforderten Aspekten auseinandersetzt.</p> <p>Die Aussagen wurden angepasst.</p> <p>Die Topografie von Aldenhoven ist sehr eben, sichtbare Erhöhungen liegen eher nicht vor, so dass dieser Aspekt hier nicht von Relevanz scheint.</p>	

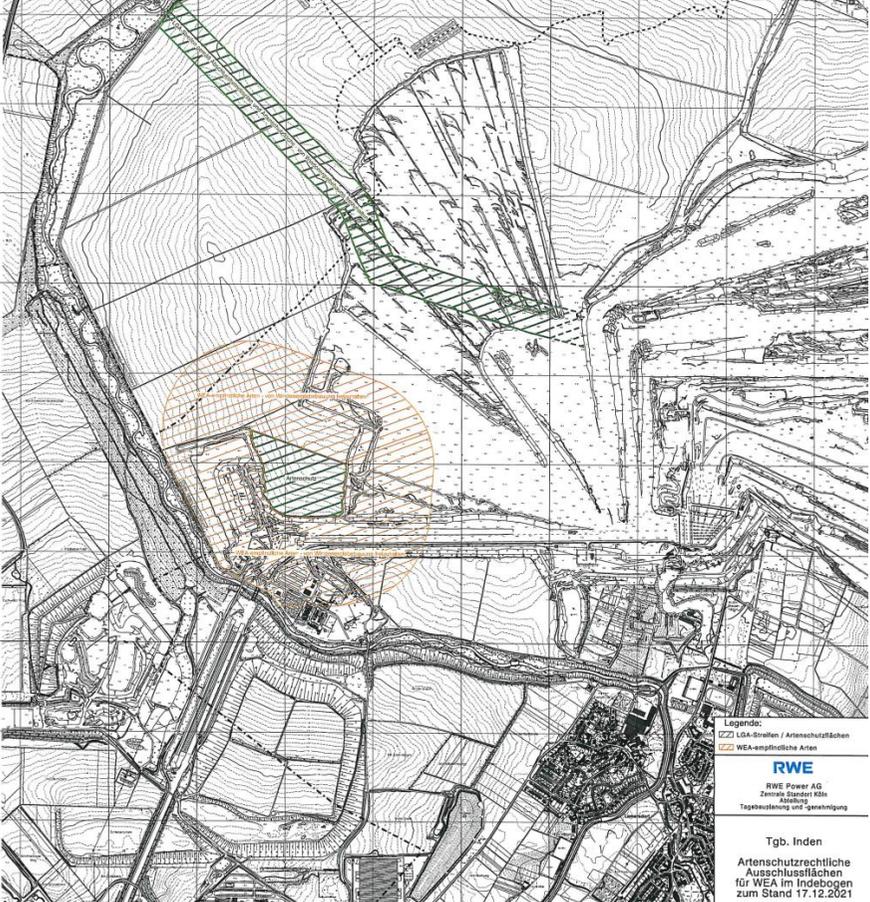


Stellungnahmen								Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Ausweisung der Konzentrationszonen erheben wir daher keine Einwände. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" der Gemeinde Aldenhoven keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE vorhanden sind.									
Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Schutzstreifen m	Beauftragter		
1	ZEELINK	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG098000000	1000	10	Thomas Joppe 0241/9561-00 Stolberg		
2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_903_305	-	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 <a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 <p>Map of Aldenhoven showing land parcels, a dashed boundary, and highlighted areas in yellow and green. A purple line runs vertically on the left. A north arrow is in the top right. A legend in the bottom right explains symbols for existing and planned facilities.</p>		
<p><b>21 REGIONETZ GMBH, PLANUNG UND BAU-ZENTRALE AUFGABEN (PB-Z)</b></p>		
<p><b>21.1 21.10.2021</b></p>		
<p><b>21.1.1 Versorgungsanlagen</b></p>		
<p>in den angrenzenden Grundstücksflächen bei 11a befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert, die den sachlichen Teilflächen-nutzungsplan betreffen. Im Genehmigungsverfahren sind die</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <p>Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m,  110-kV-Kabeln: 1,00 m,  Gas- und Wasserrohrleitungen DN &lt; 300: 0,50 m,  Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m,  Fernwärmeleitungen: 0,50 m.</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbaud die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)</p>	<p>Versorgungsanlagen bei der Standortfindung zu berücksichtigen. Die Aussagen werden daher in die Planunterlagen übernommen.</p>	
<p><b>22 RWE POWER AG ABT. POJ-LN</b></p>		
<p><b>22.1 01.10.2021</b></p>		
<p><b>22.1.1 Einleitung</b></p>		
<p>Mit beigefügtem Schreiben möchten wir die bisherigen Stellungnahmen unseres Hauses in obengenanntem Vorgang ergänzend detaillieren. Etwaige Unannehmlichkeiten durch die nachträgliche Einreichung bitten wir zu entschuldigen. Die hier nachfolgend aufgeführten Erläuterungen sind aus unserer Sicht bereits behördenbekannt jedoch noch nicht vollumfänglich im ersten Entwurf des FNP</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>"Windkraft" berücksichtigt. weshalb wir Sie höflich bitten, die Sachverhalte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>		
<p><b>22.1.2 Artenschutz windenergiesensibler Arten</b></p>		
<p>Auf den rekultivierten Flächen des Tagebaus Inden innerhalb des Indebogens (darin enthalten Fläche EE 12 des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft") sind Flächenbedarfe für Artenschutzmaßnahmen und für landschaftsgestaltende Maßnahmen vorhanden. Es handelt sich um Maßnahmen, die als Ausgleich für artenschutzrechtlich relevante Arten angelegt wurden.</p> <p>Im südlichen Teil innerhalb unserer Betriebsflächen befindet sich unterhalb der Fläche EE 12 eine etwa 10 ha große Artenschutzfläche für die Windenergieanlagen (WEA)-empfindliche Art Kiebitz, die dort dauerhaft verfügbar gehalten werden muss. Sowohl die 10 ha große Artenschutzfläche als auch ein Puffer von 500m sind aus artenschutzrechtlicher Sicht von WEA freizuhalten (vgl. Anlage 1). Der einzuhaltende Mindestabstand wirkt in den südlichen Teil der Fläche EE12 hin- ein und beschränkt dort während der Betriebsphase des Tagebaus Inden die Errichtung von WEA.</p>	<p>Die Artenschutzflächen stehen der Planung nicht generell entgegen. Bis zur Offenlage wird in einer ASP 1 untersucht, ob eine Flächenreduzierung erforderlich ist oder eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann.</p> <p>Die Fläche für den Artenschutz befindet sich außerhalb der geplanten Konzentrationszone. Erforderliche Abstände können auf Genehmigungsebene abgestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahmen wird teilweise berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 <p>Die in den Abschlussbetriebsplänen "Inden sachlicher Teil 1- Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung ab 2005 für die Restfläche Braunkohlenplan Inden, räumlicher Teilabschnitt I" (Auszug siehe Anlage 2) und "Tagebau Inden - Abschlussbetriebsplan für die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung im Abbaufeld Inden II (sachlicher Teil 1) (Auszug siehe Anlage 3) festgelegten landschaftsgestaltenden Anlagen weisen ebenfalls eine Funktion für artenschutzrechtlich relevante Arten auf. Die landschaftsgestaltenden Anlagen sowie ein Abstandspuffer von 90 m auf beiden Seiten sind ebenfalls von WEA freizuhalten.</p>	<p>Die bereits rekultivierten landschaftsgestaltenden Anlagen werden in der Standortuntersuchung nun als „Wald“ als hartes Tabukriterium berücksichtigt. Für den Bereich südlich der Inde erfolgt dies bisher aufgrund der fehlenden Bewaldung nicht.</p> <p>Die Erforderlichkeit eines Schutzabstandes ist nicht ersichtlich. Auch hier sind Regelungen im Zuge der Genehmigungsplanung möglich.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Artenschutzmaßnahmen nebst resultierender Flächenbedarfe sind u.a. Gegenstand des zugelassenen Sonderbetriebsplans 2013/03 betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Inden bis Abbauende und fester Bestandteil der Genehmigungsstruktur des Tagebaus Inden.</p> <p>Die Einhaltung der Auflagen aus artenschutzspezifischen Genehmigungen und entsprechender Abstände von WEA-Potentialflächen zu diesen Artenschutzflächen ist unabdingbar. Einem Gespräch möglicher Vorschläge seitens Planungsträger oder Kommunen/Fachbehörden zu Ausnahme- und Befreiungslagen bzw. Bereitstellung alternativer Flächen für eine Verlegung der Maßnahmen stehen wir bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen an die Artenschutzmaßnahmen offen gegenüber.</p>		
<p><b>22.1.3 Bauleitplanung im Kontext des Bergrechts</b></p>		
<p>Die RWE Power AG unterstützt regelmäßig Erneuerbare Energien (EE)-Projekte im Tagebauumfeld und Anrainerkommunen bei der Planung von Nutzungen in der Tagebaufolgelandschaft. Eine konkrete EE-Planung muss sich neben den bauleitplanerischen Anforderungen auch nach dem jeweils vorliegenden liegenschaftlichen oder genehmigungsrechtlichen bergbaulichen Rahmenbedingungen, Tagebaustand und geplanter Tagebauentwicklung richten. Eine tatsächliche Nutzung von rekultivierten Flächen kann erst dann stattfinden, wenn die Bergaufsicht beendet ist, d.h. dass ein Bauleitplan zwar im Zeitraum, in dem die Bergaufsicht aller Wahrscheinlichkeit nach aufgestellt und beschlossen werden kann, der Vollzug desselben jedoch erst mit Ende der Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Als Grundlagen für den vorliegenden FNP-Entwurf sollten daher der geltende Braunkohlenplan (BKP) als Regionalplan, der geltende Rahmenbetriebsplan (RBP) und geltende Abschlussbetriebspläne (ABP) nebst der zeichnerischen Plandarstellungen der geltenden Abschlussbetriebspläne Erwähnung und Berücksichtigung finden.</p> <p>Insbesondere die Vorgaben der derzeit geltenden ABP sachlicher Teil 1 zur Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und ABP sachlicher Teil 2 zur Oberflächenentwässerung bleiben im Entwurf des FNP in Teilen unberücksichtigt. So ist z.B. innerhalb der Fläche EE 12 die o.g. landschaftsgestaltende Anlage als landschaftsgliederndes Element in Form eines Talzugs vorgesehen und sollte in der Überarbeitung des FNP Berücksichtigung finden.</p>	<p>Im Rahmen der Standortuntersuchung wurden Flächen ausgeschlossen, die noch unter Bergaufsicht stehen.</p> <p>Angeführte Strukturen, die zu berücksichtigen wären, lassen sich für die Flächen der Zone 12 nicht in der Örtlichkeit ablesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Aus S. 13 der Begründung des o.g. FNP wird erwähnt, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen erst nach Beendigung der Bergaufsicht und der vollständigen Verkippung der Flächen sowie Verstreichen der erforderlichen Liegezeiten erfolgen kann. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass auch eine Umsetzung der Wiedernutzbarmachung eine zwingende Voraussetzung ist.</p> <p>Wie Sie in Ihrer Unterlage bereits skizzierten umfasst die zeichnerische Darstellung des zu überarbeitenden FNP Windkraft der Gemeinde Aldenhoven u.a. Flächen, die dem Bergrecht, d.h. dem Braunkohlenplan und somit dessen Sperrwirkung bzgl. der Vorgaben zur Wiedernutzbarmachung und bis zum Ende der Bergaufsicht unterliegen. Eine frühzeitige kommunale Planung kann hier zwar grundsätzlich zulässig sein, es muss aber zwingend sichergestellt sein und bleiben, dass eine zeitliche Geltung der Bauleitplanung erst ab Ende Bergaufsicht vorgesehen ist. Eine zeitliche Überlappung der Planungen kollidiert mit den regionalplanerischen Grundzügen des BKP Inden.</p> <p>Über entsprechende Darstellungen und Hinweise sollte umfassend abgesichert werden, dass Nachfolgenutzungen erst realisiert werden können, sobald die Bergaufsicht beendet ist. Ebenso ist der Hinweis aufzunehmen, dass sich in Einzelfällen situations- und flächenspezifisch eine Verfügbarkeit möglicherweise erst deutlich nach Ende des Tagebaubetriebs einstellen könnte und daher nicht z.B. mit Beendigung der Kohlegewinnung in 2029 zeitlich verknüpft werden kann.</p> <p>Insoweit liegt es im Risikobereich der planenden Kommune, bereits jetzt schon im FNP solche Flächen der Bauleitplanung zuzuführen, die ggf. nicht in den zeitlichen Geltungsbereich (Geltungsdauer in der Regel 10-15 Jahre) der vorliegenden Bauleitplanung fallen werden.</p> <p>Ergänzend weisen wir der Vollständigkeit halber noch auf die Gestaltungsempfehlungen des Rahmenplans Indesee zu z.B. Sichtachsen hin, die durch Realisierung von Windkraftanlagen betroffen wären.</p> <p>Bezüglich der Mindestliegezeiten verweisen wir auf die Inhalte unseres Schreibens POJ-BI I THIE "Steuerung der Windenergienutzung; Aldenhoven, Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"" mit Datum vom 09.11.2021. Vorlaufend sind für die WEA entsprechende Boden- und Standsicherheitsuntersuchungen sowie ggf. die Planung und Durchführung passgenauer Gründungsmaßnahmen erforderlich. In der Bauleitplanung ist hierauf hinzuweisen. Investoren haben mit der RWE Power AG im Vorfeld der Planungen einen entsprechenden</p>		

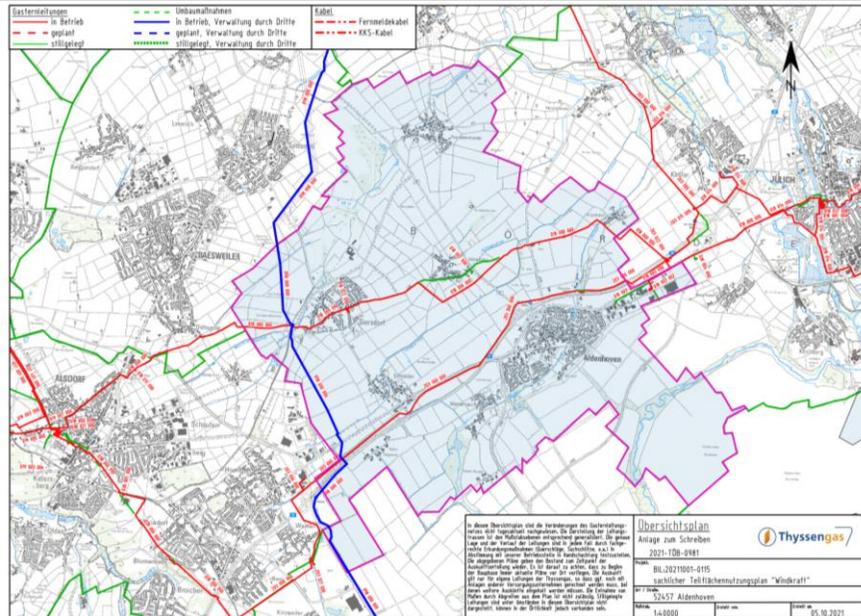
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Haftungsausschluss abzuschließen. Die Nutzung der Flächen für WEA-Projekte erfolgt auf eigenes Risiko der Investoren.		
<b>22.1.4 Tagebaubetrieb</b>		
<p>E-Anlagen und Rohrleitungen im Plangebiet</p> <p>In den im Flächennutzungsplan angegebenen Tagebauflächen befinden sich E-Anlagen (Strom- und Fernmeldekabel) und Rohrleitungen (Wasser) von RWE Power. Sicherheits- bzw. Schutzstreifen von mindestens 3 m bzw. mindestens 6m sind einzuhalten. Kabel- und Rohrtrassen müssen jederzeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass entlang der Indeaue tagebauseitig in etwa in 5 m Entfernung parallel des Wirtschaftsweges eine betriebskritische Wasserleitung verläuft. Diese Wasserleitung unterliegt Restriktionen und besonderen Schutzbedürfnissen und einzuhaltenden Schutzmaßnahmen, z.B. bei der Anlage von Zuwegungen oder beim Überfahren mit Transporten/Kranen. Beispielsweise werden für einen Zugriff zu beiden Seiten etwa 5 m beansprucht, also in Summe ein Streifen von mind. 10 m. Die Fläche dieses Streifens wird während der Betriebsdauer der Leitung von einer möglichen Beendigung der Bergaufsicht ausgeklammert und ist von Bebauungen freizuhalten.</p> <p>Eine Nutzung der betrieblichen Infrastruktur wie Betriebsstraßen oder Brücken, vor allem um und innerhalb des Tagebaus, für Bau, Betrieb oder Instandhaltung von WEA kann nicht grundsätzlich vorausgesetzt werden und unterliegt Restriktionen. Im Bedarfsfall ist hierzu eine einzelfallbezogene Gestattung zwischen Investor und der RWE Power AG abzustimmen.</p> <p>Von möglichen Windenergieanlagen (WEA) darf zu keiner Lebenszyklusphase beginnend von Planung oder Sondierung über Bau und Betrieb bis hin zur Instandhaltung und Repowering/Rückbau eine Gefährdung oder Einschränkung/Erschwernis für Menschen, Anlagen oder Betrieb des Tagebaues Inden und seiner Nebenanlagen ausgehen.</p> <p>Wir gehen davon aus im Rahmen der weiteren Erörterungs- und Beteiligungsprozesse von Ihnen für detailliertere und ggfs. erweiterte Stellungnahmen beteiligt bzw. angehört zu werden. Zur zeitgerechten Sicherstellung unserer Betriebsführung und Wiedernutzbarmachung ist die umfassende Berücksichtigung</p>	<p>Versorgungsanlagen werden in der Regel nur bei örtlicher Bedeutung in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Eine Berücksichtigung kleinerer Leitungen kann auf Genehmigungsebene erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>betrieblicher und planungs- sowie genehmigungsrechtlicher Belange des Tagebaus Inden unerlässlich.</p> <p>Gerne stehen wir Ihnen für eine weitergehende Erläuterung der skizzierten Abwägungshintergründe sowie für weitere Abstimmungen, welche die Vereinbarkeit Ihrer Planungen zur Überarbeitung des Teilflächennutzungsplans Windkraft FNP der Gemeinde Aldenhoven mit den Entwicklungszielen des Tagebaus sowie der geänderten Braunkohleplanungen aus dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG)-Stilllegungspfad, zur Verfügung.</p>		
<p><b>23 THYSSENGAS GMBH</b></p>		
<p><b>23.1 06.10.2021</b></p>		
<p><b>23.1.1 Gasfernleitung</b></p>		
<p>innerhalb des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ befinden sich diverse Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 40000 vom gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Aldenhoven.</p>	<p>Einzig die Fläche 6a ist durch eine in rot dargestellte Leitung betroffen. Die Leitung wird in den Flächennutzungsplan übernommen. Die weiteren Aussagen werden in die Planunterlagen übernommen und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge

Beschlussvorschläge



Die in Betrieb befindlichen Gasfernleitungen sind in rot und die stillgelegten Leitungen in grün dargestellt.

Die im Übersichtsplan blau kenntlich gemachten Leitungsabschnitte werden von der Open Grid Europe GmbH in 45117 Essen, Postfach 10 32 52, federführend verwaltet. Wir bitten Sie deshalb, falls bisher noch nicht geschehen, die Open Grid Europe GmbH ebenfalls von dem Bauvorhaben zu unterrichten. Von dort erhalten Sie auch die Leitungsauskunft einschließlich Bestandspläne für diese Leitungsabschnitte.

Die Lage der Gasfernleitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- oder abgänge jederzeit möglich sind.

Die im Betreff genannte Gasfernleitungen sind in einem bis zu 8,0 m breiten Schutzstreifen (4,0 m links und rechts der Leitung) verlegt, welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bei den weiteren Planungen sind nachfolgende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen: Mindestabstand zur Windenergieanlage Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) sind für Windenergieanlagen (WEA), in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von bis zu 35 m zu Gasfernleitungen sowie Abstände zu oberirdischen Anlagen wie z.B. Schieberstationen bei einzelnen Windenergieanlagen bis zu 290 m und bei Windparks bis zu 675 m erforderlich. Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit uns, der Thyssengas GmbH, im Vorfeld abzustimmen. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen. Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen bei Kreuzungen 0,40 m nicht unterschreiten. Bei Parallelführungen ist grundsätzlich eine Verlegung außerhalb des Schutzstreifenbereiches anzustreben. Bei entstehenden Zwangslagen ist eine Abstimmung in der Örtlichkeit vorzunehmen. Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2). Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 462, Teil II. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken über 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 463. Weiterhin sind die Vorgaben des Gutachtens `Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen` des Ingenieurbüros Veenker einzuhalten. Eine Kurzfassung dieses Gutachtens haben wir Ihnen in der Anlage zu unserer Stellungnahme zugefügt.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. unsere o.g. Gasfernleitungen im sachlichen Teilflächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt werden, 2. die Gasfernleitungen bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Bau-firma darf nicht erfolgen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erforderlich.</p>		
<p><b>24 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG - DRW-F-WP-DN STANDORT DÜREN</b></p>		
<p><b>24.1 14.10.2021</b></p>		
<p><b>24.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen der Gemeinde Aldenhoven bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>25 WVER - WASSERVERBAND EIFEL-RUR AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN</b></p>		
<p><b>25.1 02.11.2021</b></p>		
<p><b>25.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>von den ermittelten Flächen liegen Flächen 6a/6b und 9 in Einzugsgebiet des Merzbachs und die Flächen 11 a und 12 im Einzugsgebiet der Inde. Keine der Flächen liegt im Überschwemmungsgebiet des jeweiligen Gewässers. Weitere Randbedingungen wurden bei der Standortsuche bereits beachtet. Wir haben keine Bedenken zu den ermittelten Flächen. Es wird gebeten, den Wasserverband Eifel - Rur bei der endgültigen Entwässerungsplanung der Windkraftanlagen zu beteiligen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>